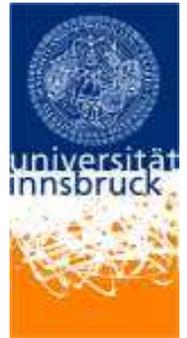


MITTEILUNGSBLATT

DER

Leopold-Franzens-Universität Innsbruck



Internet: <http://www.uibk.ac.at/service/c101/mitteilungsblatt>

Studienjahr 2008/2009

Ausgegeben am 30. Juni 2009

101. Stück

351. Kundmachung der Wahlvorschläge zur Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren (§ 97 Universitätsgesetz 1992) als Mitglieder und Ersatzmitglieder des Senats gemäß § 4 der Wahlordnung des Senats der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck (kundgemacht im Mitteilungsblatt vom 14. März 2006, 23. Stück, Nr. 117) für die am Dienstag, den 7.7.2009 durchzuführende Wahlversammlung (kundgemacht im Mitteilungsblatt vom 9. Juni 2009, 98. Stück)
352. Verordnung des Rektorats betreffend Zugangsregelung gemäß § 124b Universitätsgesetz 2002 für das Bachelorstudium Psychologie im Studienjahr 2009/2010

351. Kundmachung der Wahlvorschläge zur Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren (§ 97 Universitätsgesetz 1992) als Mitglieder und Ersatzmitglieder des Senats gemäß § 4 der Wahlordnung des Senats der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck (kundgemacht im Mitteilungsblatt vom 14. März 2006, 23. Stück, Nr. 117) für die am Dienstag, den 7.7.2009 durchzuführende Wahlversammlung (kundgemacht im Mitteilungsblatt vom 9. Juni 2009, 98. Stück)

Mit Stichtag 23.06.2009 sind schriftlich beim Vorsitzenden der Wahlkommission (F. Mathis, Institut für Geschichte und Ethnologie, Innrain 52) entsprechend den Bedingungen § 6 Abs 2 der Wahlordnung des Senates folgende Wahlvorschläge eingegangen:

„Multiple Choice“:

- (1) **Waltraud FRITSCH-RÖSSLER**
Ersatzmitglied: Stefan NEUHAUS
- (2) **Thomas SCHRÖDER**
Ersatzmitglied: Ursula MOSER
- (3) **Eva LAVRIC**
Ersatzmitglied: Wolfgang PÖCKL

„Senatsliste der Professorinnen und Professoren aller Fakultäten SPAF“:

- (1) **Hanelore WECK-HANNEMANN**
gereihtes Ersatzmitglied Nr. 1: Matthias SUTTER
gereihtes Ersatzmitglied Nr. 2: Ludger HELMS
- (2) **Jörg STRIESSNIG**
gereihtes Ersatzmitglied Nr. 1: Bernhard KRÄUTLER
gereihtes Ersatzmitglied Nr. 2: Klaus BISTER
- (3) **Ivo HAJNAL**
gereihtes Ersatzmitglied Nr. 1: Pierre SACHSE
gereihtes Ersatzmitglied Nr. 2: Josef AIGNER
- (4) **Anna GAMPER**
gereihtes Ersatzmitglied Nr. 1: Andreas SCHEIL
gereihtes Ersatzmitglied Nr. 2: Reinhold BEISER
- (5) **Wolfgang ZACH**
gereihtes Ersatzmitglied Nr. 1: Ingeborg OHNHEISER
gereihtes Ersatzmitglied Nr. 2: Gudrun GRABHER
- (6) **Bernd RODE**
gereihtes Ersatzmitglied Nr.1: Ulrike TAPPEINER
gereihtes Ersatzmitglied Dr. 2: Hubert HUPPERTZ
- (7) **Matthias SCHARER**
gereihtes Ersatzmitglied Nr. 1: Gerhard LEIBOLD
gereihtes Ersatzmitglied Nr. 2: Wolfgang PALAVER

(8) **Matthias BANK**

gereihtes Ersatzmitglied Nr. 1: Annette OSTENDORF
gereihtes Ersatzmitglied Nr. 2: Rudolf STECKEL

(9) **Christoph ULF**

gereihtes Ersatzmitglied Nr. 1: Brigitte MAZOHL
gereihtes Ersatzmitglied Nr. 2: Alessandro NASO

(10) **Rainer BLATT**

gereihtes Ersatzmitglied Nr. 1: Rudolf GRIMM
gereihtes Ersatzmitglied Nr. 2: Peter ZOLLER

(11) **Karl WEBER**

gereihtes Ersatzmitglied Nr. 1: Werner SCHROEDER
gereihtes Ersatzmitglied Nr. 2: Arno KAHL

(12) **Wolfgang RAUCH**

gereihtes Ersatzmitglied Nr. 1: Gerhard LENER
gereihtes Ersatzmitglied Nr. 2: Stefano DE-MARTINO

(13) **Michael KUHN**

gereihtes Ersatzmitglied Nr. 1: Roland PSENNER
gereihtes Ersatzmitglied Nr. 2: Sabine SCHINDLER

Univ.-Prof. Dr. Franz Mathis

Wahlkommissionsvorsitzender

352. Verordnung des Rektorats betreffend Zugangsregelung gemäß § 124b Universitätsgesetz 2002 für das Bachelorstudium Psychologie im Studienjahr 2009/2010

Das Rektorat der Universität Innsbruck hat gemäß 124b Universitätsgesetz 2002 nach
Stellungnahme des Senats und mit Genehmigung des Universitätsrats nachstehende Verordnung
erlassen:

Verordnung des Rektorats betreffend Zugangsregelung gemäß § 124b Universitätsgesetz 2002 für das Bachelorstudium Psychologie im Studienjahr 2009/2010

- § 1 (1) Gemäß § 124b Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120/2002, in der geltenden Fassung,
wird der Zugang zu dem an der Universität Innsbruck eingerichteten Bachelorstudium
Psychologie durch ein Aufnahmeverfahren vor der Zulassung beschränkt. Diese
Verordnung gilt für das Studienjahr 2009/2010.
- (2) Diese Verordnung gilt für alle Bewerberinnen und Bewerber unabhängig von der
Staatsangehörigkeit, die im Wintersemester 2009/2010 bzw. im Sommersemester 2010
erstmalig die Zulassung zum Bachelorstudium Psychologie an der Universität Innsbruck
beantragen, mit Ausnahme folgender Studierendengruppen:
1. Studierende, die eine auf höchstens zwei Semester befristete Zulassung auf Grund
transnationaler EU-, staatlicher oder universitärer Mobilitätsprogramme einschließlich
Doppeldiplom-Programme anstreben;

2. Studierende, die als ordentliche Studierende des Studiums der Psychologie Studienleistungen im Ausmaß von mindestens 60 ECTS-Anrechnungspunkten an einer in- oder ausländischen Universität absolviert haben;
 3. Studierende, die an der Universität Innsbruck bereits zum Diplomstudium oder Bachelorstudium Psychologie zugelassen waren und deren Zulassung aus einem der in § 68 Abs. 1 Z 1 oder Z 2 Universitätsgesetz 2002 angeführten Gründe erloschen ist;
 4. Studierende der Universität Innsbruck, welche aufgrund von Übergangsbestimmungen im Sinne des § 124 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002 für das weitere Studium dem Curriculum für das Bachelorstudium Psychologie unterstellt werden;
 5. Absolventinnen und Absolventen der Studienberechtigungsprüfung für die Studienrichtung Psychologie.
- § 2 (1) Die Anzahl der Studienplätze wird so festgelegt, dass gleich vielen Studierenden wie bisher das Studium möglich ist. Als Zahl der Studierenden für das Bachelorstudium Psychologie wird 284 festgesetzt.
- (2) Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die in Abs. 1 festgesetzte Zahl nicht oder nur geringfügig, kann der/die Universitätsstudienleiter/in nach Absprache mit dem/der Fakultätsstudienleiter/in das Aufnahmeverfahren für dieses Studienjahr aussetzen. Zum Studium können – unabhängig von einer allfälligen Aussetzung des Aufnahmeverfahrens - nur jene Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden, die sich rechtzeitig zum Aufnahmeverfahren angemeldet haben.
- § 3 (1) Voraussetzung für die Teilnahme am Aufnahmeverfahren ist die rechtzeitige Anmeldung zur Aufnahmeprüfung. Die Anmeldung ist dann rechtzeitig, wenn sie bis zum 14.8.2009, 12.00 Uhr, in der Studienabteilung der Universität Innsbruck erfolgt.
- (2) Das Ranking erfolgt auf Grundlage eines Punktesystems. Unter Gleichgereihten entscheidet das Los.
- § 4 (1) Für das Aufnahmeverfahren gilt im Einzelnen folgendes:
1. Die Anmeldung hat persönlich unter Vorlage der Nachweise gemäß § 63 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002 mit einem amtlichen gültigen Lichtbildausweis zu erfolgen. Sofern die Reifeprüfung nicht bis zum 14.8.2009 nachgewiesen werden kann, ist die Erbringung dieses Nachweises bis zum 30.11.2009 zulässig.
 2. Die Ermittlung der für das Ranking maßgeblichen Punktezahl erfolgt aufgrund einer schriftlichen Prüfung. Die schriftliche Prüfung beinhaltet Fragen zu:
 - a) Studienbezogene Lernkompetenz Psychologie
 - b) Studienbezogene Kompetenz: Englisch
 - c) Studienbezogene Kompetenz: Formal-Analytisches Denken
- § 5 (1) Die Aufnahmeprüfung findet einmal vor Beginn des Studienjahres 2009/2010 statt. Die Festlegung des Prüfungstermins trifft der/die Universitätsstudienleiter/in. Der Prüfungstermin ist im Mitteilungsblatt zu verlautbaren.
- (2) Das Ergebnis des Rankings ist den Bewerberinnen und Bewerbern spätestens bis zum 1. Oktober 2009 bekannt zu geben.
- § 6 Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2009 in Kraft.

Für das Rektorat:

Rektor o. Univ.-Prof. Dr. Karlheinz Töchterle

Für den Universitätsrat:

Univ.-Prof. DDr. Johannes Michael Rainer
